

DFM Alumni e. V.

Satzung

Titel 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Name

Der Verein führt den Namen „DFM Alumni e. V.“

§ 2 – Sitz

Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 3 – Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 4 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 5 – Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils hälftig an die Vereine Juristes Paris Cologne in Paris und Juristen des Deutschen und Französischen Rechts e.V. (J.D.F.R. e.V.) in Köln. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 6 – Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Vernetzung der Alumni der Deutsch-Französischen Studiengänge Rechtswissenschaft der Universität zu Köln und der Université Paris 1

Panthéon Sorbonne (nachfolgend „Studiengänge“), die Förderung, Bekanntmachung und Bewahrung der Studiengänge, die Unterstützung der Studentinnen und Studenten der Studiengänge und der Studierendenvereine J.D.F.R. e.V. und JPC (nachfolgend „Studierendenvereine“), die Förderung der deutsch-französischen Freundschaft, des europäischen Gedankens und die Völkerverständigung, insbesondere durch den freundschaftlichen Zusammenhalt der Mitglieder.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen mit Bezug zum deutsch-französischen Recht, die Zusammenarbeit mit den Studierendenvereinen und deren Förderung, die Herstellung von strategischen Partnerschaften zu Persönlichkeiten, Behörden, Anwaltskanzleien und Unternehmen, die Einwerbung von Stipendien für Studierende, die Einwerbung von finanziellen Mitteln aus privaten und öffentlichen Quellen, die es dem Verein erlauben, seinen Zweck zu erfüllen, die Pflege und Erhalt des DFM-OnlineNetzwerkes, die regelmäßige Herausgabe eines Jahrbuches sowie die Vermittlung von Patenschaften für die Studentinnen und Studenten der Studiengänge.

Titel 2: Mitgliedschaft

§ 7 – Mitglieder

Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern zusammen.

§ 8 – Ordentliche Mitglieder

(1)¹Jede natürliche Person, die einen der Deutsch-Französischen Studiengänge Rechtswissenschaften Köln/Paris 1 in Köln abgeschlossen hat, hat das Recht, die ordentliche Mitgliedschaft zu beantragen.²Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt.

(2)¹Der Vorstand genehmigt den Beitritt oder lehnt ihn ab.²Soweit er nicht unverzüglich den Mitgliedschaftsantrag ablehnt, gilt die Zustimmung als erteilt.³Lehnt der Vorstand den Antrag ab, kann eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden.

(3)¹Ein ordentliches Mitglied genießt die vollen Mitgliederrechte.²Diese sind Informationsrechte (insb. Einsicht in sämtliche Protokolle), Anwesenheitsrechte, Antragsrechte und Stimmrechte.

§ 9 – Fördermitglieder

(1)¹Jede natürliche und juristische Person hat das Recht, Fördermitglied zu werden.²Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

(2) Fördermitglieder genießen folgende Rechte, sofern der Förderbeitrag entrichtet wurde: Informationsrecht, Anwesenheitsrecht und Antragsrecht.

(3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 10 – Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes ordentliche Mitglied unterliegt einer Beitragspflicht.

(2) ¹Der Beitrag ist regelmäßig zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. ²Bei einem Beitritt nach diesem Datum ist der Beitrag in voller Höhe des Jahresbeitrags sofort fällig.

(3) ¹Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der jeweils geltenden Beitragsordnung. ²Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung die Beitragsordnung zur Beschlussfassung vor. ³Die Beitragsordnung muss die Höhe der Beiträge für ordentliche volljährige Mitglieder enthalten. ⁴Wird die Beitragsordnung des Vorstandes abgelehnt, kann jedes Mitglied eine Beitragsordnung vorschlagen. ⁵Der Beschluss über die Beitragsordnung wird im Protokoll festgehalten. ⁶Kommt es zu keiner Beschlussfassung über die Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung, gilt die Beitragsordnung des jeweils letzten Geschäftsjahres bis zu einem neuen Beschluss fort.

§ 11 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt des Mitgliedes (§ 11 Abs. 2)
3. Ausschluss des Mitglieds (§ 11 Abs. 3)
4. Streichung der Mitgliedschaft (§ 11 Abs. 4, 5).

(2) ¹Jedes Mitglied kann durch schriftliche Benachrichtigung des Vorstandes aus dem Verein austreten. ²Diese Austrittserklärung wird mit Zugang wirksam. ³Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt davon unberührt.

(3) ¹Ein Mitglied des Vereins kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in erheblichem Maße verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. ³Das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. ⁴Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. ⁵Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen

Briefs bekannt zu machen. ⁶Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. ⁷Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. ⁸Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. ⁹Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. ¹⁰Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet wird.

(4) ¹Der Schatzmeister kann dem Vorstand die Streichung von Mitgliedern vorschlagen. ²Der Vorstand entscheidet darüber in ordentlicher Sitzung durch Beschluss, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird. ³Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. ⁴Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte E-Mailadresse oder Anschrift des Mitglieds zu richten. ⁵Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. ⁶Die Streichungen sind im Protokoll des Vorstandes festzuhalten. ⁷Eine Anhörung des Mitgliedes ist nicht erforderlich.

(5) Gestrichene Mitglieder können jederzeit wieder einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

Titel 3: Organe

§ 12 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand,
3. die Kassenprüfer.

Untertitel 1: Mitgliederversammlung

§ 13 – Allgemeines

¹Die Mitgliederversammlung umfasst alle ordentlichen Mitglieder und alle Ehrenmitglieder des Vereins. ²Die Vertretung ist möglich, sofern dem Vorstand eine schriftliche Vollmacht zu Beginn der Versammlung vorliegt. ³Jedes Mitglied kann nur zwei andere Mitglieder vertreten.

§ 14 – Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes;
2. Wahl von zwei Kassenprüfern;
3. Wahl des Wahlvorstandes;
4. Genehmigung des Jahresabschlusses;
5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
9. Abberufung des Vorstandes

§ 15 – Ordentliche Mitgliederversammlung

¹Am Ende eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. ²Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden abwechselnd in Paris und in Köln und idealerweise am Tag der Diplomverleihung der Studiengänge statt.

§ 16 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder i.S.d. § 7, schriftlich und unter Angabe des Grundes.

§ 17 – Einberufung von Mitgliederversammlungen

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tagen im Voraus vom Vorstand einberufen. ²Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.

(2) ¹Die Mitglieder werden vorzugsweise elektronisch eingeladen (per E-Mail), ansonsten schriftlich. ²Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform angegebene Adresse (Postanschrift,

Faxanschluss, E-Mailadresse) oder eine andere vom Mitglied öffentlich (Jahrbuch, Xing, Facebook, o.ä.) bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 18 – Tagesordnung

(1) ¹Die Tagesordnung wird von dem Vorstand festgelegt und in der jeweiligen Einladung bekannt gegeben. ²Vorschläge und Anträge von Mitgliedern, die den Vorstand rechtzeitig erreichen, werden dabei berücksichtigt.

(2) Wahlen, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt werden.

(3) ¹In der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung vom Vorstand auf Antrag geändert werden, soweit nicht 10% der anwesenden Stimmberechtigten widersprechen. ²Wird ein Widerspruch eingelegt, so stimmt die Mitgliederversammlung über den Tagesordnungsänderungsantrag ab.

§ 19 – Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(2) ¹Der Präsident, unterstützt durch den gewählten Vorstand, leitet die Versammlung. ²Nach der Entlastung des Vorstandes leitet der entlastete Präsident kommissarisch die Versammlung weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen teilnehmenden Mitglieder gefasst und werden im Protokoll festgehalten.

(4) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als NEIN-Stimmen.

(5) ¹Für die Durchführung der Wahl des Vorstands ist ein Wahlvorstand zu bilden. ²Dieser besteht aus drei bis fünf freiwilligen Mitgliedern, die selbst für kein Amt kandidieren wollen. ³Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. ⁴Melden sich mehr als fünf Mitglieder freiwillig, so wählt die Mitgliederversammlung den Wahlvorstand.

(6) ¹Wahlen zum Vorstand sind geheim. ²Soweit nicht auf Antrag eines Anwesenden mehrheitlich etwas anderes entschieden wird, sind andere Wahlen und Abstimmungen offen. ³Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen im ersten Wahlgang erreicht haben.

(7) ¹Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll erstellt wird. ²Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss von dem Vorstand unterzeichnet werden.

Untertitel 2: Vorstand

§ 20 – Zusammensetzung

(1) ¹Der Verein wird von einem Vorstand geführt. ²Dessen fünf volljährige Mitglieder setzen sich aus drei geheim gewählten Mitgliedern (Abs. 2) und zwei Vertretern der Studierendenvereine (Abs. 3) zusammen. ³Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren (Abs. 4).

(2) ¹Drei Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit in geheimer Wahl für eine Amtszeit von drei Geschäftsjahren gewählt. ²Der gewählte Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten gewählten Vorstandes im Amt. ³Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. ⁴Der gewählte Vorstand besteht aus:

1. einem Präsidenten,
2. einem Vize-Präsidenten und
3. einem Schatzmeister.

⁵Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger benennen. ⁶Dieser ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(3) ¹Darüber hinaus gehören dem Vorstand die jeweils amtierenden Präsidentinnen/Präsidenten der Studierendenvereine an. ²Diese sollen die Interessen der Studierenden und der Studierendenvereine im Verein vertreten. ³Sie haben im Vorstand volles Stimmrecht.

(4) Der Vorstand hat die Möglichkeit, durch Vorstandsbeschluss bis zu drei weitere Mitglieder für bestimmte Aufgaben zu kooptieren.

(5) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vize-Präsident. ²Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

§ 21 – Aufgaben

(1) ¹Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. ²Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung;
5. Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
7. Strategische Entwicklung des Vereins sowie
8. die Führung des Vereins gemäß dem Satzungszweck.

(2) Der Präsident und der Vize-Präsident vertreten den Verein nach außen und koordinieren die inneren Angelegenheiten.

(3) ¹Der Schatzmeister ist für die Kassenverwaltung und die Buchführung verantwortlich. ²Er hat den Kassenprüfern den Jahresabschluss zur Überprüfung und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 22 – Sitzungen des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand kommt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Präsidenten zusammen. ²Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragt. ³Zu den Sitzungen des Vorstands wird in Textform eingeladen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. ⁴Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. ⁵Idealerweise ist jeweils am Tag des Cocktails der Studierendenvereine und am Tag der Diplomverleihung der Studierendenvereine eine Vorstandssitzung abzuhalten.

(2) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ²Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ³Im Falle der Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

(3) Es ist nach jeder Sitzung ein Protokoll zu erstellen.

§ 23 – Abberufung des Vorstandes

¹Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder die Abberufung des Vorstandes beschlie-

ßen. ²Die Abberufung tritt unmittelbar in Kraft. ³Die Mitgliederversammlung wählt in der gleichen Sitzung einen neuen Vorstand.

Untertitel 3: Kassenprüfer

§ 24 – Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

(2) Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, der ihnen vom Schatzmeister vorgelegt wird.

(3) ¹Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Bücher des Vereins einzusehen. ²Die Kassenprüfer haben auf der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen. ³Dieser dient der Information der Mitglieder hinsichtlich der von ihnen zu beschließenden möglichen Entlastung des Vorstandes.

Titel 5: Schlussbestimmungen

§ 25 – Satzungsänderungen

¹Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder. ²Sie können nur dann beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugegangen sind. ³Die Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten.

§ 26 – Auflösung

¹Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder. ²Sie kann nur dann beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen ist.

§ 27 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 22.06.2018.